

LANDESRÄTIN DANIELA WINKLER

Frau Landtagspräsidentin
Mag.[a] Astrid Eisenkopf
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 28.08.2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die von Herrn LAbg. KO Bernd Strobl gemäß § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 13.07.2026, Zahl 2100-0544, beantworte ich wie folgt:

Ad Frage 1)

Gemäß § 31 Abs. 1 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF., hat das Land durch die Bildungsdirektion für Burgenland über Antrag dem Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen Beitrag zum Personalaufwand nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zu leisten.

Zur budgetären Bedeckung der Personalkostenförderung wurden in den jeweiligen Haushaltsjahren entsprechende Mittel in den Landesvoranschlägen vorgesehen. Seit dem Jahr 2024 stehen den Gemeinden zusätzlich Mittel aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik zur Deckung von Personalkosten im Bereich der Elementarpädagogik zur Verfügung. Ab dem Jahr 2026 umfasst die Förderung der Personalkosten der Gemeinden Mittel im Rahmen der Personalkostenförderung und der Besuchspflicht sowie Mittel aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik.

Die Höhe der in den Jahren 2020 bis 2026 für die Personalkostenförderung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen veranschlagten Mittel ist den jeweiligen vom Burgenländischen Landtag beschlossenen Landesvoranschlägen sowie, soweit einschlägig, den entsprechenden Nachtragsvoranschlägen zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Jahren 2024 bis 2026 veranschlagten Mittel aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik.

7000 Eisenstadt • Europaplatz 1 - Landhaus • telefon: +43 2682 600 2120 • fax: +43 2682 600 2124
E-Mail: daniela.winkler@bgld.gv.at • Datenschutz: https: www.burgenland.at/datenschutz •

Die Landesvoranschläge und Nachtragsvoranschläge sind öffentlich zugänglich und über die Internetauftritte des Landes Burgenland beziehungsweise des Burgenländischen Landtages für jedermann abrufbar.

Ad Fragen 2 bis 4)

Der in der Anfrage verwendete Begriff eines „tatsächlichen Förderbedarfs" ist weder im Bgld. KBBG 2009 noch in den Förderrichtlinien als eigenständige förderrechtliche Berechnungs- oder Bemessungsgröße definiert. Maßgeblich für die Höhe der Personalkostenförderung sind vielmehr § 31 Bgld. KBBG 2009 sowie die für das jeweilige Förderjahr geltenden Richtlinien des Landes Burgenland. Der Landesbeitrag wird unter Zugrundelegung der darin festgelegten Fördervoraussetzungen, Bemessungskriterien und Abwicklungsbestimmungen ermittelt. Die Berechnung erfolgt auf Basis der jeweils maßgeblichen Daten und unter Berücksichtigung sämtlicher nach den Richtlinien vorgesehenen Berechnungsparameter. Die Förderzusage und Auszahlung erfolgen dabei nach Maßgabe der jeweils geltenden Förderrichtlinien und der für die Förderung zur Verfügung stehenden budgetären Mittel.

In den Jahren 2020 bis 2026 erfolgten die Bemessung, Abrechnung und Auszahlung der Personalkostenförderung auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Förderrichtlinien und damit richtlinienkonform. Eine von den maßgeblichen Förderrichtlinien abweichende Bemessung oder Auszahlung der Personalkostenförderung erfolgte nicht. Die den Gemeinden gewährten und zur Auszahlung gebrachten Förderbeträge entsprachen somit dem Ergebnis der Anwendung der jeweils maßgeblichen gesetzlichen und förderrechtlichen Bestimmungen.

Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass den Gemeinden seit dem Jahr 2024 zusätzlich Mittel aus dem Zukunftsfonds Elementarpädagogik zur Deckung von Personalkosten im Bereich der Elementarpädagogik zur Verfügung stehen.

Ad Fragen 5 und 6)

Gehaltsentwicklungen finden bei der Bemessung der Personalkostenförderung im Wege der in § 31 Abs. 1 Bgld. KBBG 2009 ausdrücklich vorgesehenen Valorisierung Berücksichtigung.

Ad Frage 7)

Die Gemeinden werden schriftlich über die Höhe der jeweils gewährten Personalkostenförderung und damit über die für das jeweilige Förderjahr zur Auszahlung gelangenden Förderbeträge informiert. Auf Anfrage werden den Gemeinden darüber hinaus Auskünfte zu den für ihre jeweilige Förderberechnung maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie zur Ermittlung der konkreten Fördersumme erteilt.

Mit besten Grüßen



Mag.ª (FH) Daniela Winkler
Landesrätin